



Branchenlösung agriTOP

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Einsätzen von Zivildienstleistenden in landwirtschaftlichen Betrieben

Version 1.1 / 13.08.2024 / FB ABI

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz sind ein wichtiger Bestandteil bei Einsätzen von Zivildienstleistenden in landwirtschaftlichen Betrieben. Es gehört zu den Pflichten des Einsatzbetriebes, die zivildienstleistende Person (Zivi) bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gleich wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu behandeln (Art. 48, Abs. 5 Zivildienstgesetz [ZDG]).

Die Zivildienstverordnung regelt in Art. 7a, dass Zivis bei land- und waldwirtschaftlichen Einsätzen nur dann Fahrzeuge führen und gefährliche Geräte und Einrichtungen bedienen dürfen, wenn sie dazu vorgängig ausgebildet und instruiert worden sind und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Bedienung einer Motorsäge ist nur dann erlaubt, wenn die Zivis vorgängig die entsprechende Ausbildung absolviert haben.

Gemäss der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)¹ gelten insbesondere folgende Maschinen und Gerätschaften als besonders gefährlich: Gegengewichtsstapler, Teleskopstapler, Deichselstapler, Hoflader/Pneulader, Hoflader/Knicklader mit Teleskoparm, Frontlader / Heckstapler, Hubarbeitsbühne, Obsthebebühne und Bagger/Baumaschinen (die Aufzählung ist nicht abschliessend).

Da die Bedienung der meisten aufgeführten Geräte eine spezifische Ausbildung erfordert, gehen wir davon aus, dass die Bedienung dieser Geräte für Zivis ausgeschlossen ist, sofern sie nicht eine entsprechende Qualifikation aus ihrer Berufsausbildung mitbringen. Es besteht zudem ein besonderes Gefährdungspotential bei sämtlichen Tätigkeiten, die den Einsatz von Motorsägen, Arbeiten im Wald, den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, das Anschlagen von Lasten, die Verwendung von Leitern sowie den Umgang mit Tieren beinhalten (die Aufzählung ist ebenfalls nicht abschliessend).

Bitte beachten Sie, dass Zivildienstleistende in der Regel keine Erfahrungen in der Landwirtschaft mitbringen und die Gefahren der einzelnen Tätigkeiten daher nicht genügend einschätzen können. Wir bitten darum, weiterhin hohe Aufmerksamkeit auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Zivildienstleistenden zu legen. Zivildienstleistende sind nicht für potenziell gefährliche Arbeiten einzusetzen bzw. sie müssen umfassend instruiert werden. Sämtliche Instruktionen sind schriftlich festzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass Zivis nicht alleine tätig sind.

In der Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie Nr. 6508)² werden die landwirtschaftlichen Betriebe als Arbeitsorte mit besonderen Gefährdungen aufgeführt. Landwirt/innen, die Angestellte beschäftigen, sind daher verpflichtet, Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu ergreifen. Der Schweizer Bauernverband (SBV) bietet dazu die Branchenlösung agriTOP an.

Landwirtschaftsbetriebe, die sich als Einsatzbetrieb des Zivildienstes anerkennen lassen wollen, müssen daher einen Nachweis über die absolvierte Ausbildung bei agriTOP erbringen. Als agriTOP-Betrieb, mit der entsprechenden Grundausbildung, erkennen Sie die potenziellen Gefährdungen, denen die Zivildienstleistende in Ihrem Betrieb ausgesetzt sein können und Sie können gezielte Präventionsmassnahmen ergreifen. Dies trägt dazu bei, das Unfallrisiko während des Einsatzes zu minimieren und Verletzungen zu verhindern.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an die BUL oder das für Sie zuständige Regionalzentrum.

¹ www.bul.ch

² www.ekas.admin.ch > Dokumentation > EKAS Richtlinien